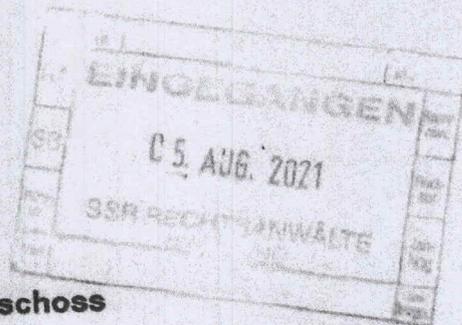


Öffentliche Sitzung der 43. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund, Landesbehördenhaus, Saal 22, Erdgeschoss

Freitag 30. Juli 2021



Vorsitzende: Richterin am Sozialgericht M
ehrenamtlicher Richter: Herr F
ehrenamtlicher Richter: Herr G
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 43 SO 122/17

Niederschrift In dem Rechtsstreit

C B, 44107 Dortmund, vertreten durch die
Betreuerin, Dortmund

Kläger

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte, 44107 Dortmund

gegen

Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund - Rechtsamt
- 30/Jus- 1, 44122 Dortmund, Gz: - 30/Jus-1 P 34.723 (50) -

Beklagte

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

für den Kläger seine gesetzliche Vertreterin, Betreuungsurkunde Bl. 12 der
Akte sowie Rechtsanwalt Vollmacht Bl. 18 der Akte,

für die Beklagte, Dr. S. [REDACTED] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht sowie Frau K. [REDACTED]

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Beklagterseits wird darauf hingewiesen, dass ab 01.04.2021 für eine Person ein Wert von 463 Euro angemessen ist, sodass nach der nunmehr vorliegenden Vermieterbescheinigung die Kosten der Unterkunft gänzlich getragen werden.

Die gesetzliche Vertreterin des Klägers weist darauf hin, dass dieser zwar am Termin teilnehmen sollte, der Pflegedienst sollte ihn bringen, er habe jedoch anscheinend Paniktacken und komme nicht.

Des Weiteren wird auf Nachfrage der Vorsitzenden darauf hingewiesen, dass weiterhin Rente auf Zeit bewilligt wird. Am 01.07. diesen Monats wurde der Kläger erneut begutachtet. Die Rente läuft Ende diesen Monats aus.

Der Klägerbevollmächtigte weist darauf hin, dass auch eine Prognose anzustellen ist hinsichtlich der Umzugskosten, ob diese hinsichtlich der eingesparten Kosten in einem angemessenen Verhältnis sind.

Sodann wird bestimmt in etwa (auf den Euro gerundet) in welcher Höhe die Kosten offen sind. Da ergibt sich ein Betrag von 1.825 Euro.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass ihrer Auffassung nach zu Recht die angemessenen Kosten lediglich getragen worden sind. Insoweit war zu Beginn des Leistungsbezugs eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob eine Umzugsfähigkeit besteht. Diese lag im Jahr 2017 eindeutig vor. Es ist davon auszugehen, dass sich schicksalhaft das Verfahren anders entwickelt hat. Die Miete des Klägers ist zum Glück recht stabil geblieben. Jedoch die maximal von der Beklagten anerkannten Kosten sind erheblich gestiegen, so dass ab April 2021 keine ungedeckten Kosten mehr bestehen und von der Beklagtenseite die kompletten Kosten der Unterkunft getragen werden können. Dies war jedoch in den

Jahren 2017/2018 nicht absehbar und somit ist zu Recht eine Umzugsaufforderung ergangen, die aufgrund des Gutachtens von Dr. B. auch vom Kläger hätte bewältigt werden können, selbst wenn komplette Fremdhilfe von Nöten gewesen wäre. Unter Berücksichtigung der Kosten einer kompletten Fremdhilfe und der nunmehr offenen Kosten von 1.825 Euro wird angeregt, ob diese Summe nicht von der Beklagten gezahlt wird zur Erledigung der Kosten der Unterkunft für den gesamten streitigen Zeitraum bis einschließlich März 2021.

Sodann wird die Verhandlung für eine Zwischenberatung der Beklagtenseite unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung schließen die Beteiligten zur vollständigen Erledigung des Rechtsstreits mit dem Az.: S 43 SO 122/17 und somit auch der Problematik der Kosten der Unterkunft und Heizung für den streitigen Zeitraum bis einschließlich März 2021 folgenden Vergleich:

- 1) Die Beklagte verpflichtet sich an den Kläger einen Betrag an noch ungedeckten Mietkosten i. H. v. 1.825 Euro zu zahlen.
- 2) Im Hinblick auf den streitigen Zeitraum bis März 2021 sind Kosten der Widerspruchsverfahren von zwei Verfahren zu tragen. Im Übrigen sind keine Kosten zu tragen.
- 3) Der Kläger nimmt das Vergleichsangebot an.
- 4) Der Rechtsstreit ist damit insgesamt erledigt.

- diktiert, vorgespielt und genehmigt -

Für die Richtigkeit der Übertragung

M [REDACTED]
Richterin am Sozialgericht

P [REDACTED]
Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 10:40 Uhr
Ende des Termins: 11:45 Uhr